



Höhere Pension, tiefere Steuern

Wer für das Alter vorsorgt, kann Steuern sparen. BILANZ zeigt Ihnen, welche Möglichkeiten Sie haben.

Von Martin Wechsler

Man muss weder Steuerexperte sein noch einen solchen konsultieren, um das Optimierungspotenzial innerhalb der beruflichen Vorsorge ausschöpfen zu können. Ganz einfach und zudem völlig gesetzeskonform lässt sich dem

Fiskus hier ein Schnippchen schlagen – vorausgesetzt, man weiss, wie. Denn Pensionskassengeld wird in vielen Bereichen anders – eben steuerlich vorteilhafter – behandelt als herkömmlich Erspartes. Wer also die Möglichkeiten kennt, kann seine Steuerlast erheblich vermindern und noch dazu seine Altersvorsorge grosszügiger ausgestalten. Darüber hinaus kann

man mit dem entsprechenden Know-how Steuerfallen geschickt umgehen. Wie so oft liegt jedoch die Tücke im Detail.

BILANZ zeigt Ihnen, wie Sie bei der Pensionskasse und der gebundenen Vorsorge in drei Bereichen Steuerersparnisse erzielen können.

Steuereinsparung Nr. 1:

Abzug der Einzahlungen vom steuerbaren Einkommen und tiefe Besteuerung bei Auszahlung

Sowohl die Beiträge an die berufliche Vorsorge wie auch nachträgliche Einzahlungen in die Pensionskasse lassen sich vom steuerbaren Einkommen abziehen. Mittels dieser Einkäufe kann sogar legitim Steuerplanung betrieben werden, wenn die Einzahlung in Tranchen und auf mehrere Jahre verteilt erfolgt. Allerdings sind dem Gesamtbetrag wegen der reglementarischen und steuerlichen Bestimmungen nach oben hin Grenzen gesetzt. Einzahlungen in die gebundene Vorsorge (Säule 3a) bei Bankstiftungen oder Versicherungen können ebenfalls bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 6077 Franken vom steuerbaren Einkommen abgesetzt werden.

Selbstständigerwerbende, die keiner Pensionskasse angehören, dürfen 20 Prozent ihres steuerbaren Einkommens – maximal jedoch 30384 Franken – in diese steuerprivilegierte Alterssparform einzahlen.

Der Steuervorteil entsteht, weil durch diese Einzahlungen das heutige steuerbare Einkommen reduziert wird. Die spätere Rente, die neuerdings zu hundert Prozent versteuert werden muss, ist im Normalfall niedriger als das Erwerbseinkommen. Daraus resultieren eine tiefere Steuerprogression und somit Steuereinsparungen. Zudem wird die Steuer erst viele Jahre später fällig.

Die Altersvorsorge kann statt als monatliche Rente auch als einmalige Kapitalauszahlung bezogen werden – Letztere ist steuerlich günstiger. Dies bedingt eine einmalige Besteuerung, wobei die Steuersätze je nach Kanton stark variieren. Eine Kapitalauszahlung von einer Million Franken aus beruflicher Vorsorge kostet im steuergünstigsten Kantone Zug sieben Prozent Steuern. Der teuerste Kanton, der Jura, verlangt mit 21 Prozent dreimal so viel wie Zug. Die

Drei Jahre warten

Erste BVG-Revision schliesst Steueroptimierungslücke.

Wer bisher plante, mit einem Teil seines Vorsorgekapitals ein Eigenheim zu erwerben, eine Hypothek zurückzubezahlen, oder wer kurz vor seiner Pensionierung stand, konnte auf elegante Art Steuern sparen. Er musste lediglich Geld als Einkauf in die Pensionskasse einschliessen, um es kurz darauf als Vorbezug für das Eigenheim respektive als Pensionskapital wieder zu beziehen.

Diesem Tun schiebt die erste BVG-Revision einen Riegel vor. Diese sieht vor, dass Einkäufe in die Pensionskasse erst nach drei Jahren wieder als Kapital bezogen werden dürfen. Wurden Vorbezüge für den Erwerb von Wohneigentum getätigt, so müssen diese zuerst zurückbezahlt werden, bevor erneut Einkäufe vorgenommen werden dürfen. Eine Ausnahme stellen die Wiedereinkäufe nach Ehescheidung gemäss FZG Art. 22c dar.

27 000 Fr. gespart

So rentabel ist der Einkauf in die Pensionskasse.

Es ist enorm, wie viel der Versicherte bei einem Pensionskasseneinkauf von 100 000 Franken dem Fiskus weniger zahlen muss. Berücksichtigt man die nebenan erwähnten Faktoren, spart man bei einer Steuerprogression von 25 Prozent gegenüber einer gleich hoch verzinsten Anlage rund 27 000 Franken an Steuern. Fast die Hälfte dieser Steuerersparnis ergibt sich aus den steuerfreien Zinserträgen.

Steuersatz Einkommen	25%
Vermögenssteuer	0,5%
Vermögensertrag	3%
Besteuerung Kapitalleistungen	10%
Einkauf in die Pensionskasse	100 000 Fr.
Dauer	10 Jahre
Kapitalauszahlung bei klassischer Anlage	124 000 Fr.
Kapitalauszahlung bei Pensionskassenanlage	151 000 Fr.

Tabelle «Saftige Unterschiede» rechts zeigt, dass die kantonalen Unterschiede bei der Besteuerung der Kapitalleistungen noch grösser sind als bei der Einkommenssteuer. Ein Wohnsitzwechsel kurz vor der Pensionierung kann also durchaus lukrativ sein, weil die Besteuerung am Wohnort erfolgt.

Steuereinsparung Nr. 2: Steuerfreier Kapitalertrag

Die Vermögenserträge in den Pensionskassen und bei der gebundenen Vorsorge sind steuerfrei. Normalerweise werden Zinserträge als Einkommen besteuert; dies ist jedoch nicht so in der beruflichen Vorsorge und bei der Säule 3a. Auch Freizügigkeitskonti oder private Lebensversicherungen (Säule 3b) sind von der Besteuerung der Vermögenserträge ausgenommen.

Steuereinsparung Nr. 3: Keine Vermögenssteuer

Gelder in der Pensionskasse und in der Säule 3a unterliegen keiner Vermögenssteuer. Die Höhe der Vermögenssteuer wird oft unterschätzt: Schon bei einem Vermögen ab einer Million Franken beläuft sie sich auf 0,5 Prozent des Vermögens (also der Gesamtsumme) und wird zudem jährlich fällig.

Achtung, Steuerfalle: Aktienanlagen

Bei einigen Anbietern von Freizügigkeitskonti oder der Säule 3a kann man die Kapitalanlagestruktur selber festlegen und in Wertschriften investieren. Aus steuerlichen Überlegungen sollte man hier keine Anlagen in Aktien tätigen: Aktienkursgewinne gelten bei Privatpersonen ohnedies als steuerfreie Kapitalgewinne. Wählt man jedoch Aktienanlagen im Rahmen der gebundenen Vorsorge 3a oder des Freizügigkeitskontos, so werden die Aktienkursgewinne bei der Auszahlung besteuert, weil die Gesamtsumme versteuert werden muss.

Speziell interessant: Einkäufe in die Pensionskasse

Wer seine Steuerlast über die Altersvorsorge vermindern will, sollte also möglichst viel in die Pensionskasse und die Säule 3a einzahlen. Aus diesem Blickwinkel lohnen sich vor allem Einkäufe in die berufliche Vorsorge. Allerdings ist hier

Saftige Unterschiede

Steuer auf einer Million Franken Kapitalleistungen aus der Pensionskasse.*

Kanton	in Fr.	in %
Zug	71 523	7,15
Schaffhausen	80 738	8,07
Solothurn	83 180	8,32
Genf	86 306	8,63
Nidwalden	87 200	8,72
Neuenburg	93 688	9,37
Obwalden	95 580	9,56
Schwyz	96 600	9,66
Basel-Stadt	99 750	9,98
Luzern	102 650	10,27
Glarus	115 710	11,57
Uri	116 200	11,62
Aargau	125 702	12,57
Waadt	127 216	12,72
Tessin	129 449	12,94
Graubünden	131 680	13,17
Freiburg	133 370	13,34
Appenzell A.-Rh.	137 037	13,70
Baselland	143 488	14,35
Zürich	149 250	14,93
Wallis	150 500	15,05
Appenzell I.-Rh.	151 663	15,17
St. Gallen	156 502	15,65
Bern	163 650	16,37
Thurgau	166 219	16,62
Jura	213 451	21,35

* Rechenbeispiel: verheirateter Mann (65), reformiert, Kantonshauptort inklusive direkter Bundessteuer.

Quelle: Steuerdienst Swiss Life

eine zusätzliche Investition nur sinnvoll, wenn man wirklich etwas für das Alter auf die Seite legen will. Schliesslich kann man über diese Gelder nicht frei verfügen. Ausbezahlt dürfen sie erst im Pensionierungsalter werden. Einzig bei den klassischen Barauszahlungsgründen – Aufnahme einer Selbstständigkeit, Wegzug ins Ausland (EU-Raum noch bis ins Jahr 2007) oder Vorbezüge für den Erwerb von Wohneigentum – kommt man vorzeitig an das gebundene Vorsorgekapital heran. **B**

Martin Wechsler

BILANZ-Vorsorgeexperte, Inhaber Dr. Martin Wechsler, Büro für umfassende Pensionskassenberatung, Aesch BL, www.alters-vorsorge.ch